

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 29.15 VOM 20. APRIL 2015

SATZUNG DES STUDIERENDENWERKS PADERBORN

- ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

VOM 27. MÄRZ 2015

SATZUNG

des

STUDIERENDENWERKS PADERBORN

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 27. März 2015

Das Studierendenwerk Paderborn - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich auf Grund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz- StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW.2014, Seite 547) durch seinen Verwaltungsrat folgende Satzung gegeben:

§ 1

SITZ

Das Studierendenwerk Paderborn hat seinen Sitz in Paderborn.

Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel.

Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2

Aufgaben

(1)

Das Studierendenwerk Paderborn erbringt für Studierende in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Errichtung und Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
5. Förderung des kulturellen Hochschullebens,
6. Maßnahmen der Gesundheits- und Sozialförderung.

(2)

Darüber hinaus kann das Studierendenwerk seine Einrichtungen und Leistungen gegen angemessenes Entgelt Dritten zur Verfügung stellen.

1. Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, soweit weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
2. Das Studierendenwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen.
3. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studierendenwerk Paderborn durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen werden

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Verpflegungseinrichtungen, Kinderbetreuungsstätten und Wohnheimen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) - in der jeweils geltenden Fassung - notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) VERTEILUNG DER SITZE

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. Vier Studierende der Hochschulen im Geltungsbereich des Studierendenwerks Paderborn, davon drei Studierende der Universität Paderborn und ein Studierender der Hochschule Hamm-Lippstadt. Mindestens zwei der gewählten Personen sollen Frauen sein. Sollte ein Platz von der Studierendenschaft einer der beiden Hochschulen nicht besetzt werden, ist er von der jeweils anderen Studierendenschaft zu besetzen.
2. Ein anderes Mitglied der Universität Paderborn oder der Hochschule Hamm-Lippstadt, das der Gruppe der Professoren, ggf. der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter angehören sollte. Die Benennung erfolgt abwechselnd alle zwei Jahre durch Wahl der nichtstudentischen Mitglieder des jeweiligen Senats, sofern nicht etwas anderes durch die Gremien vereinbart ist. Das Ersatzmitglied wird von dem Senat der jeweils anderen Hochschule gewählt.
3. Zwei Bedienstete des Studierendenwerks Paderborn, gewählt durch die Personalversammlung des Studierendenwerks Paderborn. Mindestens eine gewählte Person soll eine Frau sein.
4. Eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
Es soll sich hierbei um eine Persönlichkeit handeln, die die Hochschulregion repräsentiert und Willens und in der Lage ist, die Interessen des Studierendenwerks Paderborn zu fördern. Für die Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
5. Ein Mitglied des Präsidiums der Universität Paderborn.
6. Mindestens eine der gewählten Personen aus § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 Nr. 5 soll eine Frau sein.
7. Das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt ist berechtigt, ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu entsenden.

(2)

Scheidet ein Mitglied aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt das Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

(3)

Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.

(4)

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(5)

Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 StWG angehören.

(6)

Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind gemäß § 7 Abs. 3 StWG nicht öffentlich. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von 6 Mitgliedern die Öffentlichkeit zulassen.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1)

Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 6 und § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

1. Bei der Beschlussfassung:

1. Zum Erlass und zur Änderung der Beitragsordnung,
2. zum Erlass und zur Änderung der Richtlinien für die Geschäftsführung,
3. über den jährlichen Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,

ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Bei erforderlicher zweiter Beschlussfassung genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

2. Bei

- a) Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung des/der Geschäftsführers/-führerin und dessen/deren Abberufung,
- b) Erlass und Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2)

Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind:

1. Grundstücksübertragungen und –belastungen.
2. Kreditaufnahmen gemäß § 10 (3)
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks .

(3)

Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in Geschäftsvorgänge – nicht jedoch in Personalakten, Förderungsakten oder Mieterakten – verlangen.

§ 6

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

(1)

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladung zur Sitzung.
2. Durchführung der Sitzungen.
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift.
4. Verfahren bei Abstimmungen.
5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

(2)

Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

- a. mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen,
- b. die Geschäftsführung es beantragt.

(3)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsrats Tätigkeit Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Vertraulichkeit für bestimmte Angelegenheiten kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben werden.

(4)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 StWG erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100 €.

§ 7

GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1)

Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. Diese muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.

(2)

Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk Paderborn selbstständig und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Sie vertritt das Studierendenwerk rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Das Nähere regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung in der jeweils gültigen Fassung

(3)

Der Geschäftsführung obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.

(4)

Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte aller Bediensteten des Studierendenwerks.

(5)

Die Geschäftsführung hat das Hausrecht in den Gebäuden und Räumen des Studierendenwerks.

(6)

Die Geschäftsführung kann eine ständige Vertretung aus dem Kreis der Abteilungsleitungen bestellen. Dieser können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung ist dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

(7)

Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

(8)

Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8

LEITENDE ANGESTELLTE

Entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 3 StWG ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.

Die Bestimmungen des LPVG NW werden hiervon nicht berührt.

§ 9

WIRTSCHAFTSPLAN

(1)

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.

(2)

Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.

§ 10 JAHRESABSCHLUSS

(1)

Der von der Geschäftsführung möglichst bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.

(2)

Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.

(3)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11 VERTRETERVERSAMMLUNG

Eine Vertreterversammlung gem. § 10 StWG wird nicht gebildet.

§ 12 Public Corporate Governance Kodex (PCGK)

Die Organe des Studierendenwerkes stellen grundsätzlich die Anwendung des PCGK im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 13 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Die Satzung des Studierendenwerks Paderborn wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2012 (Az. 124-4.07.06.07) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 27. März 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein Westfalen vom 13. April 2015.

Paderborn, den 15. April 2015



Dr. Michael Brinkmeier
Vorsitzender des
Verwaltungsrates



Carsten Walther
Geschäftsführung

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819